

Regierungsratsbeschluss

vom 13. August 2024

Nr. 2024/1210

Messen: Auflösung der Privatwaldgenossenschaft Oberramsern

1. Ausgangslage

Die Gründung der Privatwaldgenossenschaft Oberramsern wurde am 9. August 1983 im Rahmen der entsprechenden Waldzusammenlegung vom Regierungsrat genehmigt (RRB 1983/2307). Nach Abschluss der technischen Arbeiten wurde mit Regierungsratsbeschluss vom 10. März 1992 (RRB 1992/775) der Zweck der Privatwaldgenossenschaft Oberramsern definiert und festgelegt, dass der Unterhalt der im Rahmen der Waldzusammenlegung erstellten Anlagen und die Förderung der Bewirtschaftung des Waldes bezweckt wird.

Die Waldzusammenlegung wurde am 17. Juni 1997 (RRB 1997/1464) abgeschlossen. Der Privatwaldgenossenschaft Oberramsern wurde mit diesem Beschluss die Verpflichtung zum sachgemässen Unterhalt des im Rahmen der Waldzusammenlegung erstellten Waldweges (Grundbuch Oberramsern Nr. 90001) auferlegt.

Die Privatwaldgenossenschaft Oberramsern war in den letzten Jahren nicht mehr aktiv, ist ihrer Unterhaltsverpflichtung aber stets ordnungsgemäss nachgekommen. Die entstandenen Kosten wurden dabei in den letzten Jahren aus dem Unterhaltsfonds der Privatwaldgenossenschaft Oberramsern finanziert.

Per 1. Januar 2010 fusionierte die Gemeinde Oberramsern mit Balm bei Messen, Brunnenthal und Messen zur heutigen Gemeinde Messen.

Eigentümerin des von der Unterhaltsverpflichtung betroffenen Waldweges (Grundbuch Oberramsern Nr. 90001) ist die Gemeinde Messen.

Am 29. Januar 2018 haben die Mitglieder der Privatwaldgenossenschaft Oberramsern an ihrer Generalversammlung einstimmig beschlossen, die Privatwaldgenossenschaft Oberramsern aufzulösen.

2. Erwägungen

Die Auflösung einer Genossenschaft wird nach § 66 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (Bodenverbesserungsverordnung BoVO; BGS 923.12) durch den Regierungsrat bewilligt, wenn a) die Genossenschaft ihre gesetzlichen und statutarischen Aufgaben erfüllt hat und die Grundbucheintragungen erfolgt sind; b) die gemeinschaftlichen Anlagen von der zuständigen Einwohnergemeinde zu Eigentum und Unterhalt übernommen worden sind und c) die Liquidierung in befriedigender Weise durchgeführt worden ist.

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei hat verifiziert, dass die gesetzlichen und statutarischen Aufgaben im Sinne von § 66 Absatz 1 Buchstabe a BoVO erfüllt sind. Die Grundbucheinträge «Bodenverbesserung» sind auf den von der Waldzusammenlegung betroffenen Grundstücken

zu belassen, weil nach wie vor ein Zerstückelungsverbot gilt. Anpassungen im Grundbuch sind daher keine erforderlich.

Mit Beschluss vom 2. Dezember 2021 hat der Gemeinderat der Gemeinde Messen einstimmig beschlossen, den Unterhalt des Waldweges auf Grundbuch Oberramsern Nr. 90001 zu übernehmen. Dieser Waldweg befindet sich bereits im Eigentum der Gemeinde Messen. Somit ist auch die Voraussetzung gemäss § 66 Absatz 2 Buchstabe b BoVO erfüllt.

Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Messen vom 27. April 2023 wurde die Vereinbarung zum Unterhalt des Waldweges Grundbuch Oberramsern Nr. 90001 genehmigt. Darin ist auch die Liquidierung der Privatwaldgenossenschaft Oberramsern geregelt. Diese ist somit in befriedigender Weise im Sinne von § 66 Absatz 2 Buchstabe c BoVO durchgeführt worden.

Der Auflösung der Privatwaldgenossenschaft Oberramsern kann zugestimmt werden, weil der Unterhalt der baulichen Anlagen, welche im Rahmen der Waldzusammenlegung im betroffenen Gebiet erstellt wurden, weiterhin garantiert ist. Der Weiterbestand der Privatwaldgenossenschaft hat aufgrund der heutigen Ausgangslage weder für die Öffentlichkeit noch für die Waldbesitzer einen praktischen Nutzen. Sollten die Privatwaldbesitzer einen koordinierten Holzschlag anstreben, ist dies heute unabhängig vom Bestehen einer Privatwaldgenossenschaft möglich.

Somit sind die Voraussetzungen zur Bewilligung der Auflösung der Privatwaldgenossenschaft Oberramsern im Sinne von § 66 BoVO erfüllt. Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei beantragt, die Auflösung der Privatwaldgenossenschaft Oberramsern zu genehmigen.

3. Beschluss

Gestützt auf § 66 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Die Abtretung der Unterhaltsverpflichtung für den Waldweg Grundbuch Oberramsern Nr. 90001 im Eigentum der Gemeinde Messen von der Privatwaldgenossenschaft Oberramsern an die Gemeinde Messen wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
- 3.2 Die Auflösung der Privatwaldgenossenschaft Oberramsern wird bewilligt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Forstkreis Region Solothurn
Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
Privatwaldgenossenschaft Oberramsern, Präsident Arthur Eberhard, Burg 30, 3307 Brunenthal
Einwohnergemeinde Messen, Gemeindepräsidium, Hauptstrasse 46, 3254 Messen
Forstrevier Bucheggberg, Revierförster Mark Hunninghaus, Hauptstrasse 31, 4583 Aetigkofen